

RS OGH 1995/8/8 14Os86/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.1995

Norm

StPO §285a Z1

Rechtssatz

Ist nicht auszuschließen, daß sich die Angeklagte bei Abgabe ihrer Erklärung, die angemeldeten Rechtsmittel zurückzuziehen, unter einem von Justizorganen ausgehenden Druck wähnte, auf das ihr verfassungsmäßig garantierte Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen (Art 2 Z 1 des 7. Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention, BGBl 1988/628), verzichten zu sollen, um ihre (gleichzeitige) Enthaltung zu erreichen und eine unbestimmte Fortdauer der Untersuchungshaft zu vermeiden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 86/95
Entscheidungstext OGH 08.08.1995 14 Os 86/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0109208

Dokumentnummer

JJR_19950808_OGH0002_0140OS00086_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at